

Siedlungsentwicklung

2.-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum, 2.-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Gemeinde Alfter, mit ihren fünf Ortsteilen Alfter, Gielsdorf, Oedekoven, Impekoven und Witterschlick, hat eine nicht kompakte und untypische Ortsstruktur. Der Ortsteil Alfter hat ein Zentrum, aus dem mehrere „Finger“ in den Freiraum hineinstecken. Die restlichen Ortsteile haben eine bandartige Ortsstruktur und manche sind zusammengewachsen. Außerdem hat die Gemeinde Alfter teilweise weiche, nicht definierte Grenzen zwischen den Siedlungsbereichen und dem Freiraum.

Eine nachhaltige Raumentwicklung, bedarfsgerecht und flächensparend, sollte laut dem Regionalplan Köln (Entwurf 2024) innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes entwickelt werden und der Freiraum soll erhalten bleiben.

Dennoch ermöglichen die Änderungen im 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und die damit korrespondierende Einführung des neuen 2-4 Ziels Entwicklung der Ortsteile im Freiraum der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ausnahmsweise eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.

Auch wenn die definierten Ausnahmen, nur im seltenen Fällen eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und im Freiraum eröffnen, begrüßen wir dieses Instrument der moderaten Flexibilisierung.

Überflutungsbereiche

7.-4-8 Grundsatz

Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Die konkretisierenden Vorgaben zur Berücksichtigung von Überflutungsgefahren im Rahmen der Vorsorgeerwägungen bereits auf Ebene der Regionalplanung bzw. im Rahmen der Beteiligung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und der nachfolgenden Bauleitplanung begrüßen wir ausdrücklich.

Freiflächen-PV

10-2-14 Ziel

Freiflächensolarenergie im Freiraum

Das Ziel 10-2-14 Solarenergieanlagen im Freiraum bezieht sich auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächensolarenergie durch Regionalplanung oder Bauleitplanung bis zu einem erreichten Grenzwert. Ab dann ist nur noch ein Ausbau mit Agri-PV auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Hier besteht aus unserer Sicht

Konkretisierungsbedarf und ggf. Bedarf an Beratung der Planungsträger, inwiefern eine Planungsabsicht zielführend angegangen werden kann, oder ob ggf. ein vorzeitiges Erreichen von Grenzwerten die Planung bereits vor Abschluss des Planungsprozesses hinfällig werden lässt.